

# Fassung aus der Friedhofsatzung

## **Friedhofsatzung der Gemeinde Nackenheim vom 6. August 1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. November 2009**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153 BS 2020-1), sowie der §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) in seiner Sitzung am 27.01.98 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Nackenheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof. Der Friedhof ist in einen „Alten Friedhofsbereich“ und einen „Neuen Friedhofsbereich“ gegliedert. Für die Bereiche gelten besondere Gestaltungsvorschriften. Im Friedhofsplan, der Bestandteil der Friedhofsatzung ist, sind die einzelnen Gestaltungsbereiche zeichnerisch abgegrenzt.

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner / innen der Gemeinde waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder,
  - c) ohne Einwohner / in zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

#### **§ 3**

#### **Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem / der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren es sei denn,
    - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.
- Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## § 6

### Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofpersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

#### Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4. *↳ Verbandsgemeinschaft*
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Gemeinde können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

#### § 8

#### Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchthältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (5) Der / die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine / ihre Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde oder deren Beauftragten entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den / die Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

## 5. Gestaltung der Grabstätten

### § 17

#### Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und die Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind im Belegungsplan mit den Nummern 620 bis 631, 649, 650 sowie 663 und höher gekennzeichnet.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller / die Antragstellerin, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller / die Antragstellerin zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

### § 18

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## 6. Grabmale

### § 19

#### Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (2) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein sind in jedem Falle vorzunehmen. Abdeckplatten sind auf den Gräbern zulässig, für die keine besondere Gestaltungsvorschriften gelten (§ 17 Abs. 2). Auf allen anderen Gräbern darf höchstens ein Viertel der Grundfläche abgedeckt werden.

## § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge und findlingsähnliche Steine dürfen nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in passenden Lagen aufgestellt werden. Unbearbeitete, bruchrauhe, hochglanzpolierte, grellweiße und spiegelnde Steine sind nicht zugelassen.
  - b) Holzmale sind nur in handwerklicher Bearbeitung mit naturlasiertem oder bräunlich gebeiztem Anstrich zugelassen; Metall- und Bronzeanstriche nur in schwarz oder graphit.
  - c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
    2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
    3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
    4. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.
  - d) Schriftbehandlung:  
Symbole, Verzierungen, erhaben oder vertieft, dezenter Farbton, werden zugelassen. Erhabene Schrift kann u. U. poliert sein. Flächen für spätere Beschriftung geschurt bis poliert. Metallbuchstaben und Metallschmuck auf Steinen und Holz werden nur mit Ausnahmegenehmigung auf besonderen Antrag zugelassen. Mit Blei ausgelegte Schriften und Ornament sind zugelassen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe: 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m  
Grabkreuze bis zu einer Höhe von 1,30 m
    2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m, Grabkreuze bis zu einer Höhe von 1,30 m
    2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
  - c) Wahlgrabstätten:
    1. Stehende Grabmale:
      - a) bei einstelligen Wahlgräbern:  
Höhe 0,90 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;  
Grabkreuze bis zu einer Höhe von 1,30 m
      - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

## 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 25

#### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in den auf dem Friedhof dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten als Urnengrabstätten der Inhaber / die Inhaberin der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der / die Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten und Urnengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

### § 26

#### Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/Grabplatten sind nicht zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Grabeinfassung sind nicht zulässig. Die Einfassung des Grabes ist durch die vorhandene Klinkerpflasterung gegeben.

### § 27

#### Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen § 26 Satz 4 ist zu beachten.

### § 28

#### Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der / die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

gen. Kommt er / sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine / ihre Kosten herrichten lassen.

- (2) Ist der / die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **8. Leichenhalle**

### **§ 29**

#### **Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden. Die Gemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 30**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 14 Abs 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 32**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs 3 Satz 1 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),
  7. als Verfügungsberechtigte / r, Nutzungsberechtigte / r oder Gewerbetreibende / r Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 24 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
  10. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
  11. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
  12. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGB1. S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Friedhof Nacharbeiten

Bearbeitungsplan

Genehmigt: 17.01.1989

Anrechtsverb. 3.03.1989

Kosten Veranschlagt: 1.120 000,- DM  
statistischer Aufwand 1 103 273,01 DM

Leichhalle

Baubeginn: 27.03.1971

Einschreibung: 11.11.1971